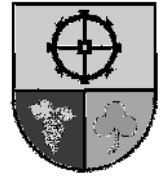


Sitzungsvorlage



Gremium:	Ausschuss für Umwelt und Technik
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	20.07.2021
Amt/ Sachbearbeiter(in):	Bauamt/ Fr. Dresch
Vorlage- Nr.	57/2021
Tagesordnungspunkt:	2
Bezeichnung:	Errichtung eines Pools, eines Carports sowie einer Terrassenüberdachung in Tairnbach, Am Lorchenberg 5, Flst.Nr. 1574

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Katzenberg“, Ursprungsplan.

Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung eines Pools im Bereich einer bereits vorhandenen Grünfläche, die seinerzeit zur Abfangung des hügeligen Geländes im nördlichen Teil des Grundstückes errichtet wurde.

Ebenfalls wird die Errichtung eines Carports zur Herstellung eines weiteren (überdachten) Stellplatzes südlich an das vorhandene Wohnhaus beabsichtigt. Hierzu ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass offene Garagen (Stellplätze mit Schutzdächern) mit der Tragkonstruktion (Stütze) einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten müssen. Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, dürfen jedoch die straßenabgewandte Baugrenze nicht überschreiten. Würde die Bauherrin mit der Tragkonstruktion den Mindestabstand einhalten, wäre das Bauvorhaben verfahrensfrei.

Letztlich wird noch die Überdachung der bereits vorhandenen Terrasse auf der Garage westlich des Wohnhauses beantragt. Hierzu ist festzuhalten, dass das Vorhaben gemäß der Landesbauordnung grundsätzlich bis zu einer Fläche von 30 m² verfahrensfrei ist.

Es werden folgende Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen beantragt:

Pool:

- Überschreitung des Baufensters

Carport:

- Überschreitung des Baufensters um ca. 40 m²
- Unterschreitung des Mindestabstands mit der Tragkonstruktion von 1 m um 1 m zur Straßenbegrenzungslinie

Terrassenüberdachung:

- Überschreitung des Baufensters um ca. 20 m²

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Errichtung eines Pools, eines Carports sowie einer Terrassenüberdachung in Tairnbach, Am Lorchenberg 5, Flst.Nr. 1574 mit nachstehenden Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen zu:

- Errichtung eines Pools außerhalb des Baufensters um ca. 17,5 m²
- Errichtung eines Carports außerhalb des Baufensters um ca. 40 m²
- Überschreitung des Baufensters zur Errichtung einer Terrassenüberdachung um ca. 20 m²
- Unterschreitung des Mindestabstands von 1 m um 1 m zur Straßenbegrenzungslinie

Bisherige Beratungsergebnisse:**Befangenheit:**

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Amtsleiter/in: Mühlhausen, den 12.07.2021 _____

Bürgermeister: Mühlhausen, den 12.07.2021 _____